

Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln im Land Berlin

Zuständigkeiten und Verfahrensablauf im Umgang mit Kampfmitteln regelt die „Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung - KampfmittelV)“ vom 17. März 2026 (GVBL. S. 142). Ergänzende Informationen dazu in der folgenden Verwaltungsvorschrift:

1. Hintergrund

Berlin ist die europäische Stadt, auf die während des Zweiten Weltkrieges die meisten Luftangriffe geflogen wurden, hier fanden zahllose Bodenkämpfe statt. Dabei kamen große Mengen an Waffen und Munition aller Art zum Einsatz, die während des Krieges und in der Nachkriegszeit nur selten fachgerecht entsorgt wurden.

Eine Kampfmittelberäumung im Land Berlin ist seit dem Ende des Krieges nur punktuell oder anlassbezogen erfolgt. Nach wie vor befinden sich erhebliche Mengen unentdeckter Kampfmittel im Berliner Boden.

Ziel der Kampfmittelverordnung ist es, Gefährdungen durch bisher nicht geborgene Kampfmittel zu reduzieren.

2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für Risiken und Gefahren, die von einem Grundstück ausgehen oder ausgehen können, sind die Grundstückseigentümer oder die Inhaber der tatsächlichen Gewalt verantwortlich, im Weiteren „Verantwortliche“ genannt.

Verantwortliche haben im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen die bestehenden Risiken, die sich aus möglichen Anhaltspunkten auf Kampfmittel ergeben können, so gering wie möglich zu halten. Beispielsweise sind bei bevorstehenden Bodeneingriffen mögliche akute Gefahrensituationen durch Kampfmittel in die Planung einzubeziehen.

Werden z.B. bei Erdarbeiten Kampfmittel oder verdächtige Gegenstände aufgefunden, muss die Arbeit sofort eingestellt und die Polizei über den Notruf 110 verständigt werden.

Für die Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln ist die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, im Weiteren „Senatsverwaltung“ genannt, zuständig. Sie bietet den Verantwortlichen eine Auskunft zum ordnungsbehördlichen Erkenntnisstand über ein mögliches Vorhandensein von Kampfmitteln an.

Die Voraussetzungen und die Form, die für die Einreichung des Auskunftersuchens einzuhalten sind, werden unter Nummer 4 erläutert.

Die ordnungsbehördliche Auskunft beinhaltet eine Gefahrenprognose, mit der die Wahrscheinlichkeit abgeschätzt wird, bei Bodeneingriffen Kampfmittel freizulegen oder auf diese einzuwirken. Für eine weitergehende Risiko- oder Gefahrenbewertung ist die Bergung durch ein nach dem Sprengstoffgesetz zugelassenes Unternehmen gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 2 der KampfmittelV anzuraten. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Auskunft zum ordnungsbehördlichen Erkenntnisstand über ein mögliches Vorhandensein von Kampfmitteln die Verantwortlichkeit nicht auf die Senatsverwaltung übergeht.

3. Ermittlungen durch die Senatsverwaltung

Der Senatsverwaltung stehen Luftbilder des Berliner Stadtgebietes aus den Jahren 1941 bis 1945 zur Verfügung.

Diese Luftbilder wurden von den alliierten Streitkräften insbesondere vor und nach Luftangriffen während des 2. Weltkrieges aufgenommen. Sie lassen verschiedene ermittlungsrelevante Anhaltspunkte auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln im Boden zum damaligen Zeitpunkt erkennen. Mögliche Anhaltspunkte sind beispielsweise Gräben, Trichter oder Löschteiche, die oftmals in der Nachkriegszeit zur „Entsorgung“ der umliegend aufgefundenen Kampfmittel genutzt wurden.

Eine abschließende Beurteilung eines tatsächlichen Vorkommens von Kampfmitteln auf Grundstücken ermöglichen diese Luftbilder und ihre fachgerechte Auswertung dagegen nicht. Insbesondere die fortwährende Bebauung und Umgestaltung der Stadt hat zu einer umfänglichen Räumung großer Teile des Stadtgebietes geführt, wodurch Anhaltspunkte ihre Relevanz ganz oder teilweise verlieren.

Die Senatsverwaltung prüft, ob Kampfmittelfunde und/oder Ergebnisberichte über Kampfmittelbergungen oder sonstige Kampfmittelverdachtshinweise für Grundstücke dokumentiert sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht die Aufgabe der Senatsverwaltung ist, ein mögliches Kampfmittelvorkommen von Grundstücken abschließend zu beurteilen oder eine Kampfmittelfreiheit zu bescheinigen.

4. Ordnungsbehördliche Auskunft zum Erkenntnisstand über ein mögliches Vorhandensein von Kampfmitteln (Auskunftsersuchen Kampfmittel)

Grundlage für die Ermittlung von Kampfmitteln und das optionale „Auskunftsersuchen Kampfmittel“ ist Nummer 11 Absatz 9 des Zuständigkeitskataloges für Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) i.V.m. § 5 Absatz 4 der KampfmittelV. Die ordnungsbehördliche Auskunft umfasst im Wesentlichen die unter Nummer 3 genannten Ermittlungserkenntnisse.

Voraussetzung für den Erhalt des ordnungsbehördlichen Erkenntnisstandes über ein mögliches Vorhandensein von Kampfmitteln ist die Einreichung eines Auskunftsersuchens durch die Verantwortlichen oder deren Bevollmächtigte an die zuständige Senatsverwaltung.

Das Ersuchen um Auskunft erfolgt freiwillig; eine rechtliche Verpflichtung zur Einholung der Auskunft besteht im Land Berlin nicht.

Da die Ermittlungsarbeit der Senatsverwaltung im Wesentlichen das Ziel verfolgt, sowohl Gefährdungen zu reduzieren als auch Gefahren abzuwehren, die von noch im Boden befindlichen Kampfmitteln ausgehen, können grundsätzlich nur Auskunftsersuchen bearbeitet werden, die im Zusammenhang mit beabsichtigten Bodeneingriffen stehen. Die Verknüpfung von Auskunftsersuchen und Bodeneingriffen stellt sicher, dass immer die aktuellsten ordnungsbehördlichen Erkenntnisse mitgeteilt werden können.

Das Auskunftsersuchen ist mit einem Formular einzureichen, in dem die Auskunftsvoraussetzungen benannt sind. Dieses Formular kann unter dem nachstehenden Link heruntergeladen werden:

(<https://www.berlin.de/sen/uvk/service/formulare/verkehr/#kampfmittelverordnung>)

Das vollständig ausgefüllte, unterschriebene und mit allen erforderlichen Unterlagen versehene Auskunftsersuchen wird an die folgende E-Mail-Adresse übermittelt:

Ermittlung-Kampfmittel@senmvku.berlin.de

Es werden grundsätzlich nur vollständige Auskunftsersuchen, die sich nachvollziehbar auf konkret geplante Bodeneingriffe beziehen, bearbeitet. Die Bearbeitung von Auskunftsersuchen in der vorgenannten Art und Weise ist eine Serviceleistung der Ordnungsbehörde, die unter Berücksichtigung gefahrenrechtlicher Prioritäten und vorhandener Ressourcen erfolgt.

Ein Rechtsanspruch auf den Erhalt einer ordnungsbehördlichen Auskunft zum Erkenntnisstand zu Kampfmitteln besteht nicht. Sofern es an der Voraussetzung für den Erhalt einer ordnungsbehördlichen Auskunft fehlt, werden die Auskunftsersuchenden darüber zeitnah informiert. Gebühren werden nicht erhoben.

Komplexere Flächen mit mehr als 10 Eckpunkten sind grundsätzlich als Shapefile mit Darstellung als Fläche (geschlossener Polygonzug) zu übermitteln. Ein vollständiges Shapefile besteht aus mindestens drei Shape-Dateien, welche die Endungen *.shp, *.shx und *.dbf aufweisen.

Die Koordinaten der mit Geraden verbundenen Eckpunkte müssen in ETRS 89 (UTM Zone33N, EPSG:25833) angegeben werden.

Die Eckpunkte sollen nicht mehr als einen Meter von den im Amtlichen Liegenschaftskataster (ALKIS) hinterlegten Eckpunkten abweichen. Shapefiles mit Punkt- oder Liniendarstellungen können nicht verarbeitet werden. Zu komplexen Flächen gehören auch solche, die nicht grundstücksscharf dargestellt werden bzw. werden können (z. B. Teilflächen in Waldgebieten, Straßenabschnitte).

Für Bereiche von Grundstücken, in denen nach Ende des Zweiten Weltkrieges ein Bodenaushub mit anschließender Verfüllung durchgeführt worden ist, kann grundsätzlich eine Kampfmittelfreiheit bzw. eine Beräumung von Kampfmitteln gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 12 der KampfmittelV angenommen werden. Die Senatsverwaltung wird für diese Bereiche grundsätzlich keine Ermittlungen einleiten, weil insbesondere die aus den Luftbildern gewonnenen Informationen bezüglich eines möglichen Vorhandenseins von Kampfmitteln nicht mehr aktuell sind. Die Verantwortlichen sollten dann direkt ein zugelassenes Unternehmen hinzuziehen, um sich über ein mögliches Restrisiko beraten zu lassen.

5. Allgemeine Hinweise zum Umgang mit ordnungsbehördlichen Anhaltspunkten mit inakzeptablem Risiko

Grundstücke mit ermittelten Anhaltspunkten können uneingeschränkt genutzt werden, solange keine Bodeneingriffe in den Bereichen der Anhaltspunkte durchgeführt werden oder die Polizei oder die Senatsverwaltung keine Anordnung zur Gefahrenabwehr getroffen haben. Dies trifft für alle Arten von Anhaltspunkten zu. Ausdrücklich inbegriffen sind auch solche Anhaltspunkte, für die ein inakzeptables Risiko gemäß der Anlage zur KampfmittelV besteht.

Eine von Kampfmitteln ausgehende konkrete Gefahr liegt gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 11 der KampfmittelV vor, wenn Kampfmittel frei liegen oder freigelegt werden oder auf diese eingewirkt wird. Die Wahrscheinlichkeit für die Entstehung dieser Gefahr hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab: Einerseits vom Umfang des Bodeneingriffs und andererseits von den ordnungsbehördlichen Erkenntnissen, wie oft bei Bodeneingriffen Kampfmittel freigelegt wurden. Dabei zeigt sich, dass Kampfmittel gehäuft im Bereich von Anhaltspunkten angetroffen werden.

Bei Anhaltspunkten, in deren Bereich nach ordnungsbehördlichen Erkenntnissen Kampfmittel nicht gehäuft, sondern stattdessen sehr häufig bis gesichert lagern, besteht ein inakzeptables Risiko. In diesem Fall hängt die Entstehung einer konkreten Gefahr maßgeblich vom Umfang

des Bodeneingriffs ab, der im Bereich dieses Anhaltspunktes erfolgen soll. Aus diesem Grunde ist bei solchen Anhaltspunkten vor der Durchführung von Bodeneingriffen ein zugelassenes Unternehmen hinzuzuziehen, welches mögliche von beabsichtigten Bodeneingriffen ausgehenden Gefährdungen einschätzt und ggf. geeignete Maßnahmen zur Minimierung empfiehlt.

Aus vorgenannten Gründen konzentrieren sich die in ordnungsbehördlichen Auskünften mitgeteilten Hinweise und Empfehlungen im Wesentlichen auf die Handhabung von ermittelten Anhaltspunkten. Im Allgemeinen gilt:

a) Es wurden keine Anhaltspunkte ermittelt:

In der ordnungsbehördlichen Auskunft werden allgemeinen Hinweise und Empfehlungen mitgeteilt.

b) Es wurde mindestens ein Anhaltspunkt ermittelt:

In der ordnungsbehördlichen Auskunft werden spezielle Hinweise und Empfehlungen mitgeteilt, deren Inhalt von der Art der ermittelten Anhaltspunkte abhängt.

Sollte für einen ermittelten Anhaltspunkt ein inakzeptables Risiko bestehen, werden die Verantwortlichen abweichend vom Buchstaben b) darauf hingewiesen, dass vor Bodeneingriffen in einen Bereich dieses Anhaltspunktes ein zugelassenes Unternehmen hinzugezogen werden muss.

Die unter Nummer 4 im letzten Absatz beschriebene Annahme einer Kampfmittelfreiheit gilt uneingeschränkt auch für Bereiche von Anhaltspunkten, für die ein inakzeptables Risiko festgestellt wurde.

6. Datenschutz

Erkenntnisse über ein mögliches Vorhandensein von Kampfmitteln auf Grundstücken Dritter, die den Verantwortlichen anlässlich der ordnungsbehördlichen Auskunft bekannt werden, dürfen nicht ohne Zustimmung der Grundstückseigentümer weitergegeben werden.

7. Bergung

Die Verantwortlichen sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Erforschung und Abwehr einer Gefahr zu ergreifen und zu finanzieren.

Mit der Bergung von Kampfmitteln bzw. der Erforschung einer möglichen Gefahr dürfen nur zugelassene Unternehmen gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 2 der KampfmittelV beauftragt werden. Sie haben im Anschluss für jede einzelne Bergung einen Ergebnisbericht zu verfassen und diesen der Senatsverwaltung zu übermitteln.

Ergebnisberichte der durchgeführten Bergungen sind grundsätzlich so zu dokumentieren, dass sie in die Fachanwendung KMRDOC (<http://www.kmrpas.de>) eingelesen werden können. Die Dateien werden im *.zip- bzw. *.7z Format übergeben. Die Ergebnisberichte sollen die erforderlichen Angaben auf die wesentlichen Informationen zusammenfassen und der zügigen Weiterbearbeitung dienen.

Der Ergebnisbericht muss für jede einzelne Bergung alle in § 4 der KampfmittelV genannten Informationen enthalten und ist unterschrieben einzureichen. Weitere eingereichte Daten entbinden nicht von der Pflicht, diese Informationen im Ergebnisbericht aufzuführen. Das gilt insbesondere für Shapefiles, selbst wenn diese vollständig eingereicht wurden.

Zugelassene Unternehmen verfügen über die in § 1 Absatz 3 Nummer 2 der KampfmittelV genannten Befähigungen und können beispielsweise über Suchfunktionen im Internet gefunden werden. Im Internet ebenfalls abrufbar ist eine Adressenliste von zugelassenen Unternehmen, die der Güteschutzgemeinschaft Kampfmittelräumung Deutschland e.V. angehören.

Die mit der Bergung von Kampfmitteln beauftragten zugelassenen Unternehmen haben der Senatsverwaltung für jede einzelne Maßnahme alle unter § 4 der KampfmittelV genannten Informationen unverzüglich anzuzeigen und zu übermitteln. Diese Informationen werden an die folgende E-Mail-Adresse übermittelt:

Bergung-Kampfmittel@senmvku.berlin.de

Die Senatsverwaltung prüft die unaufgefordert zu übersendenden Ergebnisberichte grundsätzlich nicht auf die Einhaltung der anerkannten Regeln und Standards. Dafür ist das beauftragte zugelassene Unternehmen im Rahmen seiner Eignung verantwortlich.